

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 07.07.2011, womit ein Organisationsstatut (eine Satzung) für die Unternehmung "Kommunalbetriebe Steyr (KBS)" erlassen wird.

Aufgrund der §§ 61 und 62 Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F., wird verordnet:

Präambel

Die Zielsetzung der KBS ist die nachhaltige Weiterentwicklung zu einem zukunftsorientierten, leistungsfähigen und effizienten Betrieb, mit klarer Kundenorientierung. Die den KBS zugewiesenen Aufgaben sind mit bestmöglicher Qualität, preiswert und wirtschaftlich zu erbringen, zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft.

§ 1

Begriff und Umfang

- (1) Die KBS sind eine wirtschaftliche Einrichtung, die von der Stadt Steyr unmittelbar verwaltet wird und der der Gemeinderat aufgrund der §§ 61 f des Statutes für die Stadt Steyr 1992 die Eigenschaft einer wirtschaftlichen Unternehmung zuerkannt hat. Die KBS sind nach kaufmännischen Grundsätzen kundenorientiert unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Das Wirken der KBS erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadtbetriebe Steyr GmbH im Interesse der Kunden. Die Unternehmensleitung hat bei ihrem Handeln auch die Aufgabenfelder und den Unternehmenszweck der Stadtbetriebe Steyr GmbH zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmung KBS umfasst vor allem folgende Betriebszweige und Aufgaben:

a) Straßendienst

Aufgaben:

- Straßenreinigung
- Straßenerhaltung
- Winterdienst
- Anbringung und Instandhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen

b) Abfallwirtschaft

Aufgaben:

Abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in den Aufgabenfeldern

- Restabfälle
- Biotonnenabfälle
- Grünabfälle
- sperrige Abfälle
- Altstoffe
- Problemstoffe
- Gewerbeabfälle
- Baurestmassen und Bodenaushub
- sonstige Abfälle

c) Gärtnerei

Aufgaben:

- Gestaltung, Pflege u. Instandhaltung von Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen
- Pflege des Baumbestandes
- Blumenschmuck und Pflanzendekoration
- Winterdienst auf Gehsteigen, Geh- und Radwegen

d) Elektriker

Aufgaben:

- Errichtung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung
- Elektroinstallationen und elektrotechnische Betreuung von Veranstaltungen
- Instandhaltung von Elektroinstallationen, elektrotechnischen Anlagen und Geräten

e) Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten

Aufgaben:

- handwerkliche Tätigkeiten im Zuge der Errichtung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen
- diverse Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen
- Kontrolle und Regulierung der Wehranlagen
- verschiedene Tätigkeiten bei Hochwassereinsätzen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen
- Transportdienstleistungen
- Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten

- Sonstige Dienstleistungen im Rahmen der vorstehend beschriebenen Geschäftsfelder (inkl. Vermietungs- bzw. Verleihtätigkeiten)
- (3) Die KBS bilden ein Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit und sind im laufenden Betrieb als selbstständiger Regiebetrieb (Eigenbetrieb) zu führen.

§ 2

Organe

- (1) Organe der KBS sind:
- a) der Gemeinderat
 - b) der Stadtsenat
 - c) das zuständige Mitglied des Stadtsenates
 - d) der Magistrat (Unternehmensleitung KBS)
- (2) Die KBS werden nach außen vertreten durch die Unternehmensleitung KBS und durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 3

Kompetenzen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse über die strategische Entwicklung und die mittelfristigen Ziele.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die KBS und die Ausübung der Dienstherrschaft über die Bediensteten der KBS in generellen Angelegenheiten, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Gemeinderat sind außer den in dieser Satzung und in anderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) die Errichtung, Auflassung und jede wesentliche Änderung des (Leistungs-) Umfangs der KBS;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms und der Jahresrechnungen;
 - c) die Vorgabe der von den anderen Organen zu beachtenden finanziellen Rahmenbedingungen samt der Verwendung der Jahresüberschüsse, die Dotation der Rücklagen, sowie Maßnahmen zur Bedeckung der Verluste;
 - d) die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife);
 - e) der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen;

- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Sachen und diesen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme € 220.000,-- übersteigt;
- g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft den Betrag von € 220.000,-- übersteigt;
- h) die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die veranschlagten Gesamtkosten den Betrag von € 220.000,-- übersteigen;
- i) der Abschluss und die Auflösung sonstiger Verträge, wenn das darin festgesetzte einmalige Entgelt € 220.000,-- oder das jährliche Entgelt € 110.000,-- übersteigt;
- j) die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluss eines Vergleiches, wenn der Streitwert € 220.000,-- übersteigt;
- k) die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bei einem Betrag von über € 110.000,-- im Einzelfall;
- l) die Nachsicht von Mängelerlösen bei einem Wert von über € 110.000,--.

§ 4

Kompetenzen des Stadtsenates

- (1) Dem Stadtsenat obliegt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und über die Geschäftsführung. Dem Stadtsenat obliegen der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Sachen und diesen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme € 220.000,-- nicht übersteigt;
- (2) Der Stadtsenat ist beschließendes Organ in allen die KBS betreffenden nichtbehördlichen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (3) Der Stadtsenat ist berechtigt, in Angelegenheiten der KBS, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, an Stelle des Gemeinderates zu entscheiden, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Der Stadtsenat hat seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Stadtsenat ist zur Vorberatung in allen der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegenden und die KBS betreffenden Angelegenheiten berufen, soweit der Gemeinderat die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt.

Der Stadtsenat hat das Recht, selbständig Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

§ 5

Kompetenzen des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates

- (1) In den Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates und des Stadtsenates fallen, obliegt die Berichterstattung und Antragstellung dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates.

Der Vollzug jedes gültigen Beschlusses hat im Wege des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zu erfolgen. Diesbezüglich erforderliche Weisungen sind der Unternehmensleitung zu erteilen.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates vereinbart die kurzfristigen Ziele (Jahresziele) mit der Unternehmensleitung.

- (2) Im Übrigen gelten die Verordnungen des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 05.11.2009 über die Geschäftseinteilung für den Stadtsenat und vom 28.04.2005, mit der einzelne an sich der kollegialen Zuständigkeit des Stadtsenates vorbehaltene Angelegenheiten vom Stadtsenat auf das zuständige Mitglied des Stadtsenates übertragen wurden, sinngemäß in der jeweiligen Fassung, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

- (3) Das zuständige Mitglied des Stadtsenates ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallen, an Stelle des Stadtsenates zu entscheiden, wenn dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Das zuständige Mitglied des Stadtsenates hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem Stadtsenat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Hat das zuständige Mitglied des Stadtsenates an Stelle des gemäß § 4 Abs. 3 zur Entscheidung berufenen Stadtsenates entschieden, so hat das zuständige Mitglied des Stadtsenates seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Kompetenzen des Magistrates (der Unternehmensleitung)

- (1) Die Unternehmensleitung nimmt die dem Magistrat in § 62 Abs. 2 Z. 3 StS 1992 zugewiesenen Kompetenzen des inneren Dienstbetriebes in dem ihr übertragenen Rahmen wahr.

- (2) Die Unternehmensleitung fungiert auch als Geschäftsapparat. Sie unterstützt die anderen in dieser Satzung genannten Organe.
- (3) Der Unternehmensleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Im Urlaubs- und Krankheitsfall ist für eine ständige Vertretung zu sorgen.
- (4) Der Unternehmensleitung sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen. Sie ist in allen die KBS betreffenden wichtigen Fragen möglichst frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden.
- (5) Die Unternehmensleitung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, den Gemeinderat im Wege des Stadtsenates über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu unterrichten. Unabhängig davon haben die in § 2 genannten Organe das Recht, sich jederzeit über den KBS-Betrieb zu informieren und Berichte der Unternehmensleitung einzuholen.

§ 7

Umfang des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen der KBS erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches inklusive einer Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 8

Aufstellung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan der KBS ist ein Bestandteil des Haushaltsvoranschlags der Stadt. Er ist mit dem Haushalt der Stadt nur über den abzuführenden Gewinn bzw. den zu deckenden Verlust verbunden.
- (2) Die Wirtschaftsplanung der KBS umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan.
- (3) Der Erfolgsplan hat als Spiegelbild der zu erwartenden Gewinn- und Verlustrechnung auf der Aufwandseite alle voraussichtlichen erfolgswirksamen Aufwendungen einschließlich der Dotierung von Wertberichtigungen und der Rückstellungen, sowie auf der Ertragseite alle erfolgswirksamen Erträge zu enthalten. Die Abschreibungen sind mit der zu erwartenden Nutzungsdauer anzusetzen.

- (4) Der Erfolgsplan ist durch einen Betriebsleistungsplan zu ergänzen. Dieser hat die zu erwartenden Erträge mengen- und wertmäßig aufzugliedern.
- (5) Der Finanzplan hat als Spiegelbild der zu erwartenden Bilanz die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der KBS für die notwendigen Finanzdispositionen aufzuzeigen. Im Finanzplan sind dem Finanzbedarf die vorhandenen bzw. zu besorgenden Deckungsmittel gegenüberzustellen.
- Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, oder Zweckänderungen der veranschlagten Beträge sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich und vom zuständigen Organ genehmigt worden sind. Die Beschlussfassung über derartige Ausgaben obliegt bis zum Betrag von € 50.000,- dem Stadtsenat, ansonsten dem Gemeinderat. Diese Beschlüsse des Stadtsenates sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
- Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen und vorgesorgt wird.
- Erfolgt die Bedeckung durch Darlehensaufnahme, so bedarf dies jedenfalls der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 9

Buchhaltung

- (1) Die KBS hat ihre Finanzbuchhaltung nach den Erfordernissen des Rechnungslegungsgesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Die Buchhaltung muss den handels- und steuerrechtlichen sowie den sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.
- (2) Im Rahmen der Berichte gem. § 6 Abs. 5 sind die Gesamtergebnisse der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge den entsprechenden Positionen des Erfolgsplanes gegenüberzustellen. Abweichungen sind aufzuzeigen und zu begründen.
- (3) Die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat über eigene Bankkonten zu erfolgen.

§ 10

Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.
- (3) Die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung müssen durch Belege nachgewiesen und mit der Buchhaltung und dem Wirtschaftsplan abgestimmt werden können.

§ 11

Aufstellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse sind entsprechend dem Rechnungslegungsgesetz binnen 5 Monate zu erstellen und dem Gemeinderat im Wege des Stadtsenates vorzulegen. Der jeweilige Jahresabschluss hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

§ 12

Prüfung der KBS

Die KBS unterliegen der Rechnungs- und Gebarungsprüfung durch das Kontrollamt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Organisationsstatut tritt am 1.1.2012 in Kraft.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr zu erfolgen.

Der Bürgermeister: